

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 56.

Dienstag den 25. Februar.

1868.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Februar d. J., einen in der Umgebung der Johannis Kirche versuchswise ein-
fahrenden zweiten Wochenmarkt betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß dieser Markt in Berücksichtigung
einfach namentlich auch Seiten der Verkäufer geäußerter Wünsche nicht Montags und Freitags, sondern
Mittwochs und Sonnabends
gehalten werden und Mittwoch den 18. März d. J. beginnen wird.

Leipzig, den 17. Februar 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Nachtrag

den Verhandlungen der Stadtverordneten über den Haushaltplan pro 1868.

Mitteilung über die Verhandlungen in der Sitzung vom 12. Febr. 1868.
Namens des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forst-
referierte Herr Advocat Helfer über

Conto 15 (Marstall).

Hierzu schreibt der Rath:

Sie haben in Ihrem Budgetschreiben vom Jahre 1867 die
Einschränkung der Pferdezahl auf denjenigen Bedarf
angtrat, welcher zur Strafenräumung nothwendig ist. Diesem
Antrage ist durch Verminderung jener Anzahl auf 16 entsprochen.
Sie aber weiter verlangen,

dass die Strafenräumung Tag für Tag von früh bis Abend
stattfinde, dass deshalb für jede Strafe eine verschiedene Zeit
für die Kehrichtabfuhr zu bestimmen sei, die Marstallpferde
dagegen nicht zu Erd-, Stein- und Wasserfuhrten benutzt
werden,

damit Sie dem nicht beizupflichten.
So lange die Strafenbesprungan in der bisherigen Weise ge-
richtet, müssen die Marstallpferde dazu verwendet werden. Dasselbe
ist von dem Sandstreuen bei Glätte im Winter. In beiden
Fällen lässt sich nämlich die Zeit des Bedarfs nicht vorher be-
stimmen, daher auch eine etwaige Benutzung von Lohnfuhrwerken
etwa unthunlich erscheint. Wollte man ferner für jede Strafe
eine bestimmte Stunde zur Abfuhr des Kehrichts festsetzen, so
würde auch die Reinigung der Straße zu bestimmter Stunde statt-
finden, was vielen Haussitzern unmöglich fallen würde. Träte
eine kleine Verspätung ein, so blieben die Kehrichthaufen
den Straßen liegen. Des Sonnabends aber würde in vielen
Straßen gar nicht gefehrt werden können, man müsste denn für
jeden Tag zu außerordentlichen Lohnfuhrten seine Zuflucht nehmen.
Unschändbar bleibt es jedenfalls, dass sämtliche Straßen am
Sonnabend rein sind.

Geht schon aus dem bisher Gesagten hervor, dass man die
Marstallpferde nicht lediglich zum Wegschaffen des Kehrichts ver-
wenden kann, so kommt noch hinzu, dass man in dringenden, nicht
überzuführenden Fällen ohne Hülfe wäre, etwaige Lohnfuhrten
erst dann an Ort und Stelle zu bringen sein, wenn sie
mehr nützen könnten.

Gegebenwärts ist die Zahl der Pferde schon so beschränkt, dass
bei solchen plötzlichen Anlässen nicht im Marstall zu haben
ist, sondern von den Straßen herbeizogen werden müssen, des-
halb wird auch stets notirt, wo die Pferde in jedem Augenblick zu
finden sind.

Durch Vorstehendes wird es sich auch rechtfertigen, wenn in
den Vorschlägen dieses Contos auf Anschaffung einiger neuen
Pferde Gedacht genommen worden ist."

Das Gutachten des Ausschusses hierzu lautet:

Die Stadtverordneten haben, als der Rath Zustimmung zur
Verlegung des Marstalls in das Johannis Hospital verlangte, diese
nicht durchgehends gegeben, sondern darauf eingeschränkt,
dass der Marstall nur so viel Pferde halte, als bei gehöriger
Zeit- und Arbeitseinteilung ausschließlich zur Ent-
fernung des Strafenlehrichts erforderlich sind.

Dieser Beschluss gelangte an den Rath unter dem 9./16. December
1865. Der Rath hat darauf in seiner Antwort vom 9./14. März
1866 diesen Beschluss als eine Bedingung bezeichnet und ge-
nehmigt. Er sagt in seiner Rückantwort:

Denn wenn auch diese Zustimmung an gewisse Bedingun-
gen geknüpft war, so konnte dies an der Sache nichts
ändern, da eben die Zustimmung für uns nur insoweit,
als sie wirklich ertheilt worden, gültig war und in der
Ausführung unseres Beschlusses von selbst die Genehmigung
der Bedingungen liegen musste, an welche die Zustimmung
geknüpft war;

Wir erklären jedoch nunmehr noch besonders unser Ein-
verständnis mit den der jenseitigen Zustimmung in der
fraglichen Angelegenheit beigefügten Bedingungen sc.
Die Uebereinstimmung mit dem Rathe war also vorhanden.

Er hat später auch die bedingte Zustimmung der Stadtver-
ordneten durch Wegbruch des Marstalls am Neumarkt benutzt und
dadurch den Beschluss der Stadtverordneten auch thatsächlich ange-
nommen.

Damit über die Absicht des Rathes jedoch ja kein Zweifel mehr
bestehen bleibe und eine Differenz für immer beseitigt sei, über-
nahm es der damalige Vorsitzende des Bauausschusses, der jetzige
Stadtrath Herr Dr. Günther, mit dem dirigirenden Vicebürger-
meister, Herrn Dr. Stephani, darüber, ob die Einschränkung der
Zustimmung, oder die Bedingung seitens des Rathes genehmigt sei,
Rücksprache zu nehmen.

Herr Dr. Günther hat referirt, dass Herr Dr. Stephani er-
klärt habe, der Rath sei darin mit den Stadtverordneten einver-
standen. Es heißt in dem darüber aufgenommenen Protocole,
Leipzig den 29. Mai 1866 sub b:

Die Parcellirung des Marstalls und Regulirung der Flucht-
linien an demselben kann nunmehr zur definitiven Beschlus-
nahme gelangen, nachdem der Rath auf Anfrage die an die
Zustimmung zur Verlegung des Marstalls in das Johannis-
hospital geknüpften Bedingungen, und darunter auch die
der Verminderung der Marstallpferde auf die unbedingt und
ausschließlich zur Abfuhr des Strafenlehrichts noth-
wendige Zahl ausdrücklich angenommen hat sc.

Erst hierauf entschlossen sich die Stadtverordneten auf Vorschlag
ihres Bau- sc. Ausschusses, die Zustimmung zum Abbruch des
Marstalls am Neumarkt zu geben.

Im Recomunicat der Stadtverordneten an den Rath vom
4./9. Juli 1866 hierüber heißt es:

Nachdem der Rath auf offizielle Anfrage gegen den Vor-
sitzenden unseres Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und
Forstwesen die hiermit acceptirte Erklärung abgegeben hat,
dass er die an unsere Zustimmung zur Verlegung des Mar-
stalls in das Johannis hospital seiner Zeit geknüpften Be-
dingungen und darunter insbesondere auch die, auf Ver-
minderung der im Marstall zu haltenden Pferde auf die
unbedingt und ausschließlich zur Abfuhr des Strafenlehrichts
nothwendige Zahl gerichtete, erfüllen werde, hatten wir die
Beschlussnahme über die jenseitigen Zuschriften vom 23. und
28. Februar d. J., den Abbruch und die Parcellirung des
Marstalls betreffend, nicht länger zu beanstanden. Dem-
gemäß ertheilen wir, zufolge einhelligen Beschlusses vom